

Hygienekonzept für Kulturveranstaltungen der Evangelischen Kirchengemeinde Oberkassel

Fassung vom **11. Januar 2022**; Erstellt von Kantorin Stefanie Ingenhaag

Die penible Beachtung der folgenden Regelungen entspricht der ethischen Einsicht, dass der Schutz des Nächsten Teil unseres christlichen Glaubens ist.

Alle hier aufgeführten Regelungen werden mit Blick auf eventuell weitere Lockerungen und/oder Festlegungen der Landesregierung und der Kommunen Bonn/Königswinter regelmäßig überprüft und in ihren Vorgaben entsprechend angepasst.

Die Durchführung von Konzertveranstaltungen ist grundsätzlich zulässig.

Es gilt die Zugangsbeschränkung (**sogenannte 2-G-Regel**).

Eine medizinische Maske wird auch am festen Sitzplatz getragen.

Die Maximalbelegung der Räume sieht wie folgt aus:

Alte Kirche Oberkassel:	25 Personen
Große Kirche Oberkassel:	150 Personen (<u>inklusive Aufführende</u>)
Jugendheim Oberkassel:	35 Personen
Kirche Dollendorf:	50 Personen
Großer Saal Dollendorf:	35 Personen
Kleiner Saal Dollendorf:	10 Personen

- **Desinfektionsmittel** wird am Eingang bereitgestellt.
- Waschbecken mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern werden – wo möglich – zugänglich gemacht.
- Bei **Krankheitszeichen** (wie z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Übelkeit/ Erbrechen, Durchfall) sollte die betroffene Person unbedingt zuhause bleiben.
- Die **Husten- und Niesetikette** ist strikt einzuhalten.
- Das **Betreten und Verlassen** des Veranstaltungsortes geschieht geordnet (nach Möglichkeit getrennte Ab- und Zugänge). Dabei wird ein Mund- und Nasenschutz getragen.
- Bei Kulturveranstaltungen mit Gesang und Blasinstrumenten ist ein ausreichender Abstand beim Singen und Blasen in alle Richtungen gefordert, auch zum Publikum. **Die Ausführenden müssen die 2-G- oder 2-G-plus-Regelung erfüllen (siehe Konzept der kirchenmusikalischen Gruppen).**
Bei nicht immunisierten **Berufsmusikern** ist ein höchstens 24 Stunden alter Antigen-Schnelltest vorzuweisen und es besteht Maskenpflicht. Nichtimmunisierte **Berufsmusiker** mit Blasinstrumenten müssen einen höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test vorweisen. **BerufssängerInnen** dürfen nur mit Immunisierung singen.
- Schulpflichtige Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre werden außerhalb der Schulferien immunisierten Personen gleichgestellt.

Jugendliche ab 16 Jahren werden außerhalb der Schulferien unter Vorlage einer Schulbescheinigung immunisierten Personen gleichgestellt.

Kinder bis zum Schuleintritt sind ebenfalls immunisierten Personen gleichgestellt.

Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können, müssen über ein negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen.

- Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind beim Zutritt von den Veranstaltern zu kontrollieren. Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate wird ab dem 26. November 2021 die CovPassCheck-App verwendet werden. Ein stichprobenartiger Abgleich der Nachweise mit einem amtlichen Ausweispapier ist vorzunehmen.
- Veranstalter haben teilnehmende Personen auch im Vorfeld von Veranstaltungen bereits auf das Risiko einer auch kurzfristigen Absage aufgrund eines veränderten Infektionsgeschehen hinzuweisen.

Das Konzept fußt auf dem am 14. Juli 2020 vom Presbyterium verabschiedeten Hygienekonzept. Es wurde am **11. Januar 2022** unter dem Vorbehalt überarbeitet, dass sich die Corona-Situation weiter stabilisiert und Angebote gemäß der CoronaSchVo NRW vom **3. Dezember 2021** durchgeführt werden dürfen. Sollte die Landesregierung neue Verordnungen herausgeben, wird das vorliegende Hygienekonzept regelmäßig überprüft und den Vorgaben entsprechend angepasst.